

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Abschnitt 6.1.4 – Zu befördernde Eisenbahnfahrzeuge, Anpassung an die deutsche Sprachfassung

Eingereicht von Deutschland* **

Einleitung

1. Die Aufzählung, welche Eisenbahnfahrzeuge den Vorschriften des RID entsprechen müssen, stimmt in der englischen und der französischen (und möglicherweise in der russischen) Sprachfassung nicht mit der Aufzählung in der deutschen Sprachfassung überein:

Englisch	Französisch	Deutsch
6.1.4 Tank wagons, with fixed or demountable tanks and battery-wagons shall meet the requirements of Chapter 6.8 of the RID.	6.1.4 Les wagons-citernes, avec citerne fixe ou citerne amovible et les wagons-batteries doivent répondre aux prescriptions du chapitre 6.8 du RID.	6.1.4 Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen müssen den Vorschriften des Kapitels 6.8 des RID entsprechen.

I. Antrag

2. In der englischen Sprachfassung in Abschnitt 6.1.4 „with fixed or demountable tanks“ durch „demountable tanks“ ersetzen.

In der französischen Sprachfassung in Abschnitt 6.1.4 „avec citerne fixe ou citerne amovible“ durch „les citernes amovibles“ ersetzen.

3. Deutschland bittet das Sekretariat, auch die russische Sprachfassung zu überprüfen.

II. Begründung

4. Der Änderungsvorschlag beruht auf einer Konsultation mit dem für das RID zuständigen Sekretär der Internationalen Eisenbahnorganisation OTIF. Im RID sind keine „festverbundenen Tanks“ bekannt.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/33 verteilt.

** (A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.